

**6.60.05 Ordnung zum Betrieb des kooperativen
Promotionskollegs *Digitale Transformation zu einer
nachhaltigen Gesellschaft*
der TU Clausthal
und
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 5. Dezember 2023 und 11. April 2024**

Beschluss des Senats der TU Clausthal vom 05.12.2023 sowie des Senats der Ostfalia vom 11.04.2024

Einleitung

Zwischen der TU Clausthal und der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften besteht ein Kooperationsvertrag in dem eine Zusammenarbeit in Forschung und Lehre vereinbart ist. Diese Kooperation ist Grundlage für den erfolgreichen Antrag „Digitalisierungsprofessuren“ und beinhaltet das konsekutive Studienprogramm DIGITAL TECHNOLOGIES und eine organisatorische Kooperation im Forschungszentrum „Center for Digital Technologies“. Für die Forschung im Bereich „Digital Technologies“ ist die Einrichtung eines kooperativen Promotionskollegs als fester Bestandteil des Projektes „Digitalisierungsprofessuren“ vorgesehen.

Das Promotionskolleg soll:

1. den am DIGIT beteiligten Professorinnen und Professoren die Möglichkeit bieten interdisziplinäre Promotionen zu betreuen,
2. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ostfalia, die in interdisziplinären Digitalisierungsprojekten die am DIGIT verankerten sind, die Möglichkeit einer Promotion eröffnen,
3. die interdisziplinäre Forschung der Promovierenden durch spezifische Veranstaltungen im Curriculum, gem. Anlage 2, fördern,
4. durch die längerfristig angelegte interdisziplinäre Kooperation von Professorinnen und Professoren im Rahmen des Promotionskollegs besonders die Betreuung interdisziplinärer Dissertationen optimieren und
5. einen Rahmen für gemeinsame Forschungsanträge bieten.

§ 1 Definition und Zielsetzung

Das Promotionskolleg wird als kooperative Einrichtung der Technischen Universität Clausthal und der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften für alle interessierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gebildet und nimmt fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.

Es wird angestrebt, Promovierende innerhalb von 4 Jahren zur Promotion zu führen und sie als Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler fächerübergreifend weiterzubilden.

Gemeinsames fachbezogenes Ziel des Promotionskollegs ist:

- o die Entwicklung innovativer digitaler Lösungen für eine nachhaltige Gesellschaft;
- o die Förderung der digitalen Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft durch Kombination von Technologien der Digitalisierung mit Anwendungsgebieten;
- o die Förderung des transdisziplinären Blicks des Impacts auf Umwelt und Gesellschaft.

Die wissenschaftliche Zielsetzung und konkrete Ausgestaltung des Promotionskollegs und die Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen werden vom Koordinationsteam des Promotionskollegs – ggf. nach Behandlung in der Versammlung der Forschungsprojektleiterinnen und Forschungsprojektlern des Promotionskollegs – festgelegt und aktualisiert.

§ 2 Organisation

(1) Organe des Promotionskollegs sind

- o das Koordinationsteam
- o Sprecherin/Sprecher
- o die Gruppe der Forschungsprojektleiterinnen und Forschungsprojektleiter
- o die Gruppe der Kollegiatinnen und Kollegiaten

§ 3 Koordinationsteam

Die Leitung des Promotionskollegs obliegt dem Koordinationsteam. Diesem gehören mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter die Sprecherin oder der Sprecher sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kollegiatinnen und Kollegiaten an.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Vorstand beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Koordinationsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

- o Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, sowie der Stellvertretung,
- o Fortschreibung und Aktualisierung des Curriculums (gem. Anlage 2),
- o Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms,
- o Unterstützung der Sprecherin/des Sprechers bei der Ausarbeitung von Anträgen und Berichten,
- o Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme, Ausscheiden und Verlängerung der Forschungsprojektleiterinnen bzw. Forschungsprojektleiter, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Kollegiatinnen bzw. Kollegiaten aus dem Promotionskolleg,
- o Evaluation des Promotionsprogramms,
- o Einladung von Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler,
- o Fortschreibung und Aktualisierung der Kriterien für den Nachweis der aktiven wissenschaftlichen Betätigung, s. Anlage 1: Nachweis aktiver wissenschaftlicher Betätigung.

Das Koordinationsteam entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Sprecherin oder Sprecher

Die Sprecherin oder der Sprecher sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Forschungsprojektleiterinnen und -projektleitern im Koordinationsteam mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers entspricht der jeweiligen Amtsperiode des Koordinationsteams des Promotionskollegs. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs und vertritt das Promotionskolleg nach außen.

§ 5 Gruppe der Forschungsprojektleiterinnen und -projektleitern

Der Gruppe der Forschungsprojektleiterinnen und -projektleitern gehören alle das Promotionskolleg tragende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an sowie weitere Personen, die potentiell Promotionen gem. der Promotionsordnung der TU Clausthal betreuen können.

Die Gruppe der Forschungsprojektleiterinnen und -projektleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- o Wahl des Koordinationsteams (mit Ausnahme der Vertreterin bzw. des Vertreters der Kollegiatinnen und Kollegiaten),
- o Richtungsentscheidungen für das Forschungs- und Studienprogramm (gem. Anlage 2),
- o Ggf. Erarbeitung der Auswahlkriterien für die Aufnahme von Kollegiatinnen und Kollegiaten,
- o Ggf. Entscheidungen über finanzielle Mittel.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Forschungsprojektleiterin oder -projektleiter ist die aktive wissenschaftliche Betätigung in einem Forschungsbereich in den letzten drei bis fünf Jahren, die gemäß Anlage 1 nachgewiesen wird. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Universitäten in Niedersachsen ist kein Nachweis notwendig.

Für die Aufnahme als Forschungsprojektleiterin bzw. -projektleiter im Promotionskolleg ist ein Antrag auf Mitgliedschaft beim Koordinationsteam zu stellen. Der Status Forschungsprojektleiterin bzw. -projektleiter gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft.

Bei Erstantrag ist durch die Forschungsprojektleiterin bzw. den Forschungsprojektleiter innerhalb von 2 Jahren min. eine Doktorandin bzw. ein Doktorand zu benennen. Diese Doktorandin bzw. dieser Doktorand ist durch die Forschungsprojektleiterin bzw. den Forschungsprojektleiter gem. Promotionsordnung zu betreuen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat sich unmittelbar nach Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der TU Clausthal im Promotionskolleg als Kollegiatin zu bewerben.

Während der Mitgliedschaft ist min. eine Promotion in einem Zeitraum von fünf Jahren in dem Promotionskolleg gemäß der Promotionsordnung der TU Clausthal aus einem der Forschungsbereiche des Kollegs einzubringen und zu betreuen.

Liegen die Voraussetzungen gemäß den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sowie die Anzahl an betreuten Promotionen für eine Forschungsprojektleitung nicht mehr vor, trifft das Koordinationsteam nach Anhörung der betroffenen Person eine Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg.

§ 6 Gruppe der Kollegiatinnen und Kollegiaten

Der Gruppe der Kollegiatinnen und Kollegiaten gehören alle Doktorandinnen der TU Clausthal an, die ihre Promotion im Rahmen des Promotionskollegs absolvieren. Für die Kollegiatinnen und Kollegiaten gilt grundsätzlich die Promotionsordnung der TU Clausthal.

Als Voraussetzung für die Aufnahme als Kollegiatin oder Kollegiat gelten die Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der TU Clausthal über die Zulassung zur Promotion sowie Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Für jede Promotion muss mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer Forschungsprojektleiterin bzw. Forschungsprojektleiter des Promotionskollegs sein. Promotionsvorhaben müssen dem fachbezogenen Ziel des Promotionskollegs (§ 1 Definition und Zielsetzung) entsprechen.

Weitere Aufgaben der Kollegiatinnen und Kollegiaten:

- Wahl des Mitglieds im Koordinationsteam aus der Gruppe der Kollegiaten;
- aktive Mitwirkung an der Betreuung (Termine vor- und nachbereiten, Terminabsprachen mit den Betreuern, etc.);
- Einbindung in die aktive Gestaltung von Veranstaltungen des Promotionskollegs (selbstständige Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen wie Retreats oder Kolloquien, Vorschläge und Organisation eigener Veranstaltungsideen gegenüber dem Koordinationsteam);
- Planung und Organisation der jährlichen Ringvorlesungen;
- Abstimmung von Ideen und Vorhaben jeweils in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsteam.

Der Antrag auf Aufnahme als Kollegiatin oder Kollegiat ist beim Koordinationsteam zu stellen. Der Status Kollegiatin oder Kollegiat gilt jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren und kann auf begründeten Antrag, insbesondere aus unverschuldeten Gründen, der Kollegiatin oder des Kollegiaten um maximal 1 Jahr je Antrag verlängert werden.

§ 7 Mitglieder des Promotionskollegs

Mitglieder des Promotionskollegs sind alle beteiligten Forschungsprojektleiterinnen und -projektleiter, Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie weitere wissenschaftlich tätige Personen an.

Weitere wissenschaftlich tätige Personen werden auf Vorschlag einer Forschungsprojektleiterin bzw. eines Forschungsprojektleiters für 5 Jahre

aufgenommen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft um jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden.

Das Koordinationsteam beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Sie berät unter der Leitung der Sprecherin bzw. des Sprechers

- o über die Ausgestaltung des Forschungs- und Studienprogramms und kann hierzu Empfehlungen geben;
- o über die Fortschreibung und Aktualisierung der Nachweise aktiver wissenschaftlicher Betätigung (s. Anlage 1: Nachweis aktiver wissenschaftlicher Betätigung) und muss diesen zustimmen;
- o über die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

§ 8 Programm des (kooperativen) Promotionskollegs

(1) Studienprogramm/ Qualifikierungskonzept

Das Studienprogramm bzw. Qualifikierungskonzept setzt sich zusammen aus den individuellen Forschungsplänen der Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie einer Beschreibung des Curriculums (s. Anlage 2: Mustercurriculum mit Empfehlungen) in dem folgende Leistungsnachweise zu erbringen sind:

1. Vier Pflichtmodule mit einem Umfang von min 48 Arbeitseinheiten (AE).
2. Drei Wahlpflichtmodule, mit einem Umfang von min 24 Arbeitseinheit (AE).

Davon

- a. muss ein Modul aus dem Angebot des Zentrums für Hochschuldidaktik der TU Clausthal oder dem Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen der Ostfalia absolviert werden und
- b. zwei Module können aus dem Angebot der beiden Hochschulen frei gewählt werden.

(2) Betreuungskonzept

Das Betreuungsverhältnis regelt zum Zeitpunkt der Anmeldung als Kollegiatin/Kollegiat die gültige Promotionsordnung der TU Clausthal.

Für die Betreuung der Kollegiatin/des Kollegiaten soll ein Betreuungskomitee gemäß § 6 der geltenden Promotionsordnung der TU Clausthal gebildet werden.

Die Gestaltung der Betreuung von Promotionsprojekten im Rahmen des Promotionskollegs werden in der Betreuungsvereinbarung, gemäß dem

Formular „Betreuungsvereinbarung“ der TU Clausthal, festgehalten. Ergänzend zu dieser Betreuungsvereinbarung können Vereinbarungen zu regelmäßigen Fortschrittskontrollen festgehalten werden:

- o Die Kollegiatinnen/Kollegiaten führen mindestens alle 6 Monate fachliche Gespräche mit den Betreuerinnen/Betreuern, um den Fortgang der Arbeit zu besprechen und den weiteren Verlauf festzulegen.
- o Zudem wird einmal jährlich ein überfachliches Gespräch geführt, in dem insbesondere die überfachlichen Qualitäten besprochen und gegebenenfalls Fortbildungsmaßnahmen fixiert werden.
- o Für die regelmäßige Erfolgskontrolle erstellen die Kollegiatinnen/Kollegiaten einmal pro Jahr für das überfachliche Gespräch einen fortgeschriebenen Bericht über den Status ihrer Arbeiten und die weiteren geplanten Arbeiten. Dabei sind insbesondere Leistungsbescheinigungen, Publikationen und Konferenzen aufzuführen.

Zusätzliche Überlegungen können Fördermaßnahmen bzw. Beratungen zu frühzeitiger Karriereplanung sowie zur Ermutigung vielversprechender junger Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern zum Verbleib im Wissenschaftssystem betreffen. Der wissenschaftliche Nachwuchs sollte generell im Hinblick auf die eigene wissenschaftliche Selbständigkeit sowie der Einbindung ins nationale sowie internationale Wissenschaftsnetzwerk, u.a. auch mit der Förderung der internationalen Sichtbarkeit von Ergebnissen, unterstützt werden.

§ 9 Evaluation

Das Promotionskolleg wird regelmäßig gem. QM-Handbuch der TU Clausthal evaluiert. Das Evaluationsverfahren und die Evaluationstermine werden vom Koordinationsteam festgelegt.

§ 10 Schließung

Das Promotionskolleg wird auf Vorschlag des Koordinationsteams durch die Gruppe der Forschungsprojektleiterinnen bzw. der Forschungsprojektleiter mit zweidrittel Mehrheit geschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Anlage 1 Nachweis aktiver wissenschaftlicher Betätigung

(1) Bezugszeitraum und Nachweise

Bei der Antragstellung wird von der beantragenden Person ein Bezugszeitraum von drei, vier oder fünf Jahren festgelegt.

Die nachgewiesenen Zeiträume für die Publikationen (s. Absatz 2) sowie die eingeworbenen Drittmittel (s. Absatz 3) müssen identisch sein.

Der angegebene Zeitraum für den Nachweis von Publikationen und Drittmitteln kann das laufende Jahr einbeziehen.

Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei Krankheit aus dem Bezugszeitraum beim Nachweis von Publikationsleistungen und der Einwerbung von Drittmitteln ausgenommen werden.

(2) Wissenschaftliche Publikationen

Im Bezugszeitraum ist mindestens eine von Fachwissenschaftlerinnen bzw. Fachwissenschaftlern begutachtete Publikation pro Jahr im Durchschnitt in anerkannten Organen nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu den begutachteten Publikationen andere wissenschaftliche Leistungen, z.B. eingeladene begutachtete Vorträge, Monographien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden.

Eine Habilitation kann bis maximal fünf Jahre nach Abschluss als Erfüllung der Publikationsleistung angerechnet werden.

Erteilte Patente können als Äquivalent für maximal ein Viertel der erforderlichen Publikationen angerechnet werden.

(3) Drittmittel

In dem bei Antragstellung zurückliegenden Bezugszeitraum sind kompetitiv eingeworbene, forschungsbezogene Drittmittel nach § 22 NHG im Umfang von mindestens 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in den Lebens-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in anderen Fachgebieten nachzuweisen.

Als Drittmittel gelten alle Mittel gemäß der Definition *Drittmittel* des Statistischen Bundesamtes¹. Darüber hinaus können auch Mittel des Landes

¹ Statistisches Bundesamt: Drittmitteln. Online. Zuletzt aufgerufen am 30.01.2023.

URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Glossar/drittmittel.html>

Niedersachsen als Drittmittel für den Nachweis aktiver wissenschaftlicher Betätigung berücksichtigt werden.

Bei der Zugehörigkeit zu einem Wissenschaftsbereich hinsichtlich des Drittmittelkriteriums entscheidet nicht die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder eines Instituts, sondern die überwiegende Zugehörigkeit der tatsächlich ausgeübten Forschung.

Die Drittmittelsumme wird gemessen an der eingeworbenen Summe verteilt über den Bezugszeitraum. Die Selbstauskunft wird bestätigt durch die Hochschulverwaltung der Heimathochschule der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei Gemeinschaftsprojekten zählt der auf die beantragende Person fallende Anteil.

Vor der Berufung auf eine Professur eingeworbene Drittmittel können anerkannt werden, wenn diese nach der Promotion an einer Hochschule oder einer hochschulähnlichen Institution eigenverantwortlich eingeworben wurden und hierüber eine Bestätigung der entsprechenden Institution vorgelegt werden kann.

Wird die geforderte Summe der eingeworbenen Drittmittel um nicht mehr als 10% unterschritten, kann dies durch besondere und über das in Absatz 2 mindestens nachzuweisende Maß hinausgehende Leistungen im Qualifikationsbereich Publikation ausgeglichen werden.

Anlage 2: Curriculum mit Empfehlungen für Weiterbildungsmaßnahmen

	Einstiegsphase	Forschungsphase						Abschlussphase
	Semester	Semester	Semester	Semester	Semester	Semester	Semester	Semester
Fachliche Weiterbildungen zum Querschnittsthema	Ringvorlesung	Kolloquium	Ringvorlesung	Kolloquium	Ringvorlesung	Kolloquium	Ringvorlesung	Kolloquium
Überfachliche Weiterbildungen/ Zertifikatsprogramme	P-Modul 1: Gute wissenschaftliche Praxis (DE/ENG)	P-Modul 2: CE and Sustainability (ENG)	P-Modul 3: Wissenschaftliches Schreiben (DE/ENG)	WP-Modul 1: Wahlpflicht-modul*	P-Modul 4: Wissenschaftliches Präsentieren (DE/ENG)	WP-Modul 2: Wahlpflicht-modul Hochschuldidaktik**	WP-Modul 3: Wahlpflicht-modul*	
Promotionsprojekt	Thema Literaturrecherche Exposé Arbeitsplan	Individuelle wissenschaftliche Arbeit/ Forschungs-/ Promotionsprojekt						Fertigstellen und Einreichen der Dissertation Disputation
Teilnahme an			Fachtagung/		Fachtagung		Fachtagung	

Konferenzen/ Tagungen etc.			Konferenz		g/ Konferenz		g/ Konferenz	
Interne Retreats/ Symposien/		Retreat		Retreat		Retreat		Symposium

*Kollegiaten können aus dem Angebot ProDocTUC, ProDocTUC+ sowie dem Weiterbildungsangebot der Ostfalia in Absprache mit dem Betreuer wählen.

**Kollegiaten sollen ermuntert werden sich insbesondere in modernen Methoden der Didaktik zu bilden, das kann auch die Teilnahme an angebotenen Projekten wie „Agile Methoden in digitalen Lehrveranstaltungen (AGGIT), Ostfalia: <https://blogs.sonia.de/aggit/>“ sein.